

Schiedsgerichtsordnung

Waren-Verein der
Hamburger Börse e.V.

1. März 2011



Alle Rechte vorbehalten.



Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.

Grosse Bäckerstrasse 4 ▪ D – 20095 Hamburg
Tel. + 49 (0) 40 - 37 47 19 0 ▪ Fax + 49 (0) 40 - 37 47 19 19
www.waren-verein.de
info@waren-verein.de

Bundesverband des Groß- und Außenhandels
mit Konserven, Tiefkühlprodukten, Trockenfrüchten,
Schalenobst, Trockengemüse, Gewürzen, Backsaaten,
Bio-Produkten und verwandten Waren

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL	3
ORGANISATION	3
§ 1 Die schiedsrichterlichen Institutionen	3
§ 2 Sitz der schiedsrichterlichen Institutionen	3
§ 3 Geschäftsstelle	3
§ 4 Besetzung des Schiedsgerichts	4
§ 5 Besetzung des Oberschiedsgerichts	6
§ 6 Abstimmung	6
§ 7 Mitwirkung eines Syndikus	6
§ 8 Mitwirkung des Vorstandes	7
§ 9 Mitwirkung des Vorsitzenden	8
§ 10 Mitwirkung der Handelskammer Hamburg	9
§ 11 Das zuständige staatliche Gericht	9
§ 12 Schiedsgerichtssprache	9
ZWEITER TEIL	11
VERFAHREN	11
<i>I. Verfahren vor dem Schiedsgericht</i>	11
§ 13 Bildung des Schiedsgerichts	11
§ 14 Zogleichentscheidung	11
§ 15 Widerklage	13
§ 16 Ablehnung eines Schiedsrichters	13
§ 17 Beendigung des Schiedsrichteramtes	14
§ 17a Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	14
§ 18 Klageschrift und weitere Schriftsätze	15
§ 19 Weitere schriftliche Vorbereitung	15
§ 20 Klagrücknahme	16
§ 21 Mündliche Verhandlung	16
§ 22 Beweisaufnahme	16
§ 22a Vergleich	17
§ 23 Form und Inhalt des Schiedsspruchs	17
§ 24 Übersendung des Schiedsspruchs	18
§ 25 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs	18
§ 26 Aufhebung eines Schiedsspruchs	18
§ 27 Ablehnung der Entscheidung durch das Schiedsgericht	19

<i>II. Verfahren vor dem Oberschiedsgericht</i>	20
§ 28 Zulässigkeit der Berufung.....	20
§ 29 Form und Frist der Berufung	20
§ 30 Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung.....	21
§ 31 Anschlussberufung.....	22
§ 32 Ernennung eines Oberschiedsrichters durch den Berufungsbeklagten.....	22
§ 33 Entsprechende Anwendung erstinstanzlicher Verfahrensregeln	23
DRITTER TEIL	24
KOSTEN	24
§ 34 Berechnung der Schiedsgerichtskosten.....	24
§ 35 Verteilung der Kostenlast	26
§ 36 Verteilung der eingegangenen Kosten	26
VIERTER TEIL	27
HAFTUNG	27
§ 37 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Bediensteten	27
§ 38 Haftung der Schiedsrichter.....	27

Erster Teil

Organisation

§ 1

Die schiedsrichterlichen Institutionen

(1) Die in dieser Schiedsgerichtsordnung als Schiedsgericht bezeichnete Einrichtung ist das Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit in § 30 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (WVB) vorgesehen oder anderweitig vereinbart ist.

(2) Das in dieser Schiedsgerichtsordnung behandelte Oberschiedsgericht ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über die Berufung gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts.

§ 2

Sitz der schiedsrichterlichen Institutionen

Das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht haben ihren Sitz in Hamburg.

§ 3

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. ist zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts und die Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts.

(2) Außerhalb der mündlichen Verhandlungen vermittelt die Geschäftsstelle

- den gesamten Verkehr zwischen den Mitgliedern des Schiedsgerichts einerseits und den Parteien andererseits; insbesondere übersendet die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Schiedsgerichts je eine Abschrift der Klageschrift und aller weiter eingehenden Schriftstücke.
- den gesamten Verkehr zwischen den Parteien einerseits und den sonstigen am Schiedsgerichtsverfahren mitwirkenden Einrichtungen (§§ 7 – 10) andererseits, außer dem staatlichen Gericht (§ 11).
- den schriftlichen Verkehr zwischen den Parteien.

Sie wird auch in den sonstigen ihr durch diese Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Bereichen tätig.

§ 4 Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Die Hinzuziehung eines Obmannes darf unterbleiben, wenn die Entscheidung sich auf den Kostenpunkt beschränkt und die beiden Schiedsrichter sich über die Entscheidung einig sind. Soweit in den folgenden Bestimmungen von Schiedsrichtern gesprochen wird, sind im Zweifel die von den Parteien oder für die Parteien ernannten Schiedsrichter und der Obmann gemeint. Personengesamtheiten oder juristische Personen können nicht Schiedsrichter sein.

(2) Jede Partei darf einen Schiedsrichter ernennen. Versäumt eine Partei die Benennung eines Schiedsrichters (§§ 13, 17), so wird für sie nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 ein Schiedsrichter ernannt.

Von einer Partei oder für eine Partei dürfen als Schiedsrichter nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluss von Warenverträgen ist und welche in ein deutsches

Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sein sollen, ernannt werden. Haben die Parteien anderes als deutsches Recht als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet, bedarf es keiner Eintragung der Firma in ein deutsches Register.

Gehört mindestens ein Schiedsrichter einer Firma an, welche nicht in ein deutsches Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, muss der Obmann zum Richteramt in Deutschland befähigt sein. Dies gilt nicht, wenn die Parteien anderes als deutsches Recht als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet haben.

Hat eine Partei einen außerhalb Hamburgs wohnenden Schiedsrichter ernannt, so kann die Geschäftsstelle eine Frist bestimmen, innerhalb welcher diese Partei die hierdurch entstehenden Mehrkosten vorzuschließen hat. Zahlt die Partei diesen Vorschuss nicht fristgemäß, so wird für die säumige Partei nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 ein Schiedsrichter ernannt.

(3) Die gemäß Absatz 2 ernannten Schiedsrichter haben den Obmann zu wählen. Können sie sich nicht einigen, wird der Obmann gemäß §§ 9, 10 ernannt. Fällt ein Schiedsrichter fort, so bleibt der unter seiner Mitwirkung gewählte Obmann im Amt.

(4) Vom Amt eines Schiedsrichters ist ausgeschlossen,

1. wer in derselben Sache als Sachverständiger tätig gewesen ist oder noch tätig ist,
2. wer ein dem Streit zugrunde liegendes Geschäft oder ein damit zusammenhängendes Deckungsgeschäft vermittelt hat oder einer Firma, welche eines dieser Geschäfte vermittelt hat, angehört oder seit Vermittlung des in Betracht kommenden Geschäftes mindestens zeitweilig angehörte,
3. wer mit einer Partei oder einem gesetzlichen Vertreter einer Partei verheiratet ist oder war,
4. wer mit einer Partei oder einem gesetzlichen Vertreter einer Partei im Sinne von § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden ist.

(5) In Verfahren zwischen Mitgliedsfirmen und Nichtmitgliedern darf das Schiedsgericht nicht nur aus Angehörigen von Mitgliedsfirmen bestehen; das ist spätestens bei der Wahl oder bei der Berufung des Obmannes zu beachten.

§ 5

Besetzung des Oberschiedsgerichts

(1) Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Oberschiedsrichtern. Als Obmann des Oberschiedsgerichts und als Oberschiedsrichter darf niemand mitwirken, der in derselben Sache bereits im Schiedsgericht mitgewirkt hatte.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 entsprechend.

§ 6

Abstimmung

Schiedsgericht und Oberschiedsgericht entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 7

Mitwirkung eines Syndikus

(1) Beim Schiedsgericht hat ein Syndikus des Vereins mitzuwirken:

1. Als Berater nimmt er teil an allen Verhandlungen, die innerhalb des Schiedsgerichts, vor dem Schiedsgericht oder vor einem Mitglied des Schiedsgerichts stattfinden. Ihm ist auf seinen Antrag das Wort zu erteilen. Auf seinen Antrag haben die Schiedsrichter sich aus Verhandlungen, die vor

dem Schiedsgericht stattfinden, zur geheimen Beratung zurückzuziehen.

2. Unter seiner alleinigen Verantwortung beurkundet er den wesentlichen Inhalt der vor dem Schiedsgericht oder einem Mitglied des Schiedsgerichts stattfindenden Verhandlungen in einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift. Die Niederschrift braucht nicht während der Verhandlungen aufgenommen zu werden.
3. Auch außerhalb der vor dem Schiedsgericht oder einem Mitglied des Schiedsgerichts stattfindenden Verhandlungen kann er zur Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens den Parteien die nach seiner Ansicht geeigneten Hinweise geben; er kann auch sonstige das Verfahren nach seiner Ansicht fördernde Anordnungen treffen. Durch diese vorbereitenden Verfügungen des Syndikus wird das Schiedsgericht nicht gebunden.

(2) Für das Verfahren beim Oberschiedsgericht gilt Absatz 1 entsprechend. Hier darf der Syndikus, der in derselben Sache bereits beim Schiedsgericht mitgewirkt hatte, nicht mitwirken.

(3) Ist der nach der Geschäftsverteilung zuständige Syndikus verhindert, kann der Vorsitzende des Vereins für ihn einen Vertreter bestellen; dieser Vertreter muss zum Richteramt befähigt sein.

§ 8

Mitwirkung des Vorstandes

(1) Wird ein Mitglied des Schiedsgerichts oder des Oberschiedsgerichts abgelehnt (§ 16), so ist zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vorweg der Vorstand des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. berufen. Das weitere Verfahren ist in § 16 geregelt.

(2) Der Vorstand darf Schiedssprüche unter Fortlassung der Namen der Beteiligten veröffentlichen.

(3) Der Vorstand ist auf Antrag einer Partei berechtigt, den Namen einer Firma, die eine anerkannte Verpflichtung oder eine durch Schiedsspruch festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt hat, den Mitgliedern des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. sowie europäischen und internationalen Branchenverbänden mitzuteilen.

§ 9

Mitwirkung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. ernennt

1. den Schiedsrichter und den Oberschiedsrichter für eine säumige Partei (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2, 32),
2. den Obmann, falls die übrigen Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter sich nicht einigen können (§§ 4 Abs. 3, 5),

soweit diese Befugnisse nicht gemäß § 10 der Handelskammer Hamburg zugewiesen sind.

(2) Hält der Vorsitzende eine Entscheidung durch das Schiedsgericht nicht für angebracht, so kann er den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ablehnen; Gründe brauchen hierfür nicht angegeben zu werden. Damit erlischt der Schiedsvertrag.

(3) Der Vorsitzende bestellt den Vertreter eines an der Mitwirkung verhinderten Syndikus (§ 7 Abs. 3).

(4) Der Vorsitzende wird auch in den sonstigen ihm durch diese Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Bereichen tätig.

(5) An Stelle des Vorsitzenden kann ein anderes Mitglied des Vorstandes handeln. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung zur Mitwirkung herangezogen.

§ 10

Mitwirkung der Handelskammer Hamburg

Im Verfahren zwischen Mitgliedsfirmen und Nichtmitgliedern hat die Handelskammer Hamburg folgende Befugnisse:

1. In den Fällen der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2, 32 ernennt sie den Schiedsrichter und den Oberschiedsrichter für säumige Parteien, welche Nichtmitglieder sind.
2. Sie ernennt den Obmann, falls die übrigen Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter sich nicht einigen können (§§ 4 Abs. 3, 5).

§ 11

Das zuständige staatliche Gericht

(1) Das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg ist zuständig für Entscheidungen über Anträge im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO.

(2) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050 ZPO) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

§ 12

Schiedsgerichtssprache

Die Sprache, in welcher mit dem Schiedsgericht und vor dem Schiedsgericht zu verhandeln ist, bestimmt das Schiedsgericht nach seinem Ermessen. Regelmäßig ist die deutsche Sprache zu verwenden. Das Schiedsgericht kann die Verwendung einer fremden Sprache auch für einzelne Verfahrenshandlungen anordnen oder zulassen, insbesondere für die Vernehmung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen, ferner für die Klageschrift, für sonstige Schriftsätze und für die

Vorlage jeglicher in einer fremden Sprache abgefassten
Urkunden.

Zweiter Teil

Verfahren

I. Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 13

Bildung des Schiedsgerichts

(1) Jede Partei ernennt einen der Schiedsrichter. Der Kläger hat dem Beklagten einen Schiedsrichter zu benennen mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist muss mindestens sieben Geschäftstage betragen. Bestimmt der Kläger eine zu kurze Frist, so gilt die Mindestfrist als bestimmt. Falls der Beklagte innerhalb der hiernach gültigen Frist keinen Schiedsrichter benennt, so wird auf einen bei der Geschäftsstelle einzureichenden schriftlichen Antrag des Klägers gemäß §§ 9, 10 ein Schiedsrichter für den Beklagten ernannt.

(2) Eine Person, die nicht den in § 4 Abs. 2 bestimmten Erfordernissen entspricht oder gemäß § 4 Abs. 4 vom Amt eines Schiedsrichters ausgeschlossen ist, gilt als nicht benannt.

§ 14

Zugleichentscheidung

(1) Macht eine Partei geltend, dass ihr für den Fall des Unterliegens ein Anspruch gegen einen Dritten zustehe, so hat das Schiedsgericht auf Antrag der Partei auch über den bedingt gegen den Dritten erhobenen Anspruch zu befinden, wenn das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger

Börse e.V. auch im Verhältnis der antragenden Partei zum Dritten zuständig ist.

(2) Das Schiedsgericht wird in diesem Fall so zusammengesetzt, dass die antragende Partei ihr Ernennungsrecht dem Dritten überlässt. § 13 gilt für den Dritten sinngemäß. Dem Dritten stehen ferner die Rechte aus §§ 16, 17 zu.

(3) Dem in das Verfahren einbezogenen Dritten steht das Antragsrecht nach Absatz 1 gleichfalls zu. Sinngemäß gilt das auch für weitere Beteiligte.

(4) Das Recht auf Zugleichentscheidung wahrt der Kläger, indem er zunächst den Dritten auffordert, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist muss mindestens sieben Geschäftstage betragen. Bestimmt der Kläger eine zu kurze Frist, so gilt die Mindestfrist als bestimmt. Die Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Dritte dem Kläger innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, dass er einen weiteren Beteiligten in das Verfahren einbeziehen wolle. Auf Antrag eines Beteiligten kann die Geschäftsstelle die Frist von 14 Geschäftstagen angemessen verlängern, wenn durch die Einbeziehung eines weiteren Beteiligten für denjenigen, der letztlich den Schiedsrichter zu ernennen hat, keine Frist von mindestens sieben Geschäftstagen verbleiben würde. – Den von dem Dritten ernannten Schiedsrichter hat der Kläger dann dem Beklagten gemäß § 13 zu benennen.

(5) Das Recht auf Zugleichentscheidung wahrt der Beklagte, indem er die ihm gemäß § 13 zugegangenen Erklärungen des Klägers an den Dritten spätestens am dritten Geschäftstag nach Zugang weitergibt mit der Aufforderung, ihm binnen einer bestimmten Frist seinen Schiedsrichter zu benennen, und – gegebenenfalls – den ihm von dem Dritten fristgemäß benannten Schiedsrichter seinerseits gemäß § 13 dem Kläger benennt. Die dem Beklagten gemäß § 13 bestimmte Frist verlängert sich auf 14 Geschäftstage, wenn der Beklagte dem Kläger innerhalb von drei Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung erklärt, dass er einen Dritten in das Verfahren einbeziehen wolle. Die Frist von 14 Geschäftstagen kann die

Geschäftsstelle auf Antrag eines Beteiligten angemessen verlängern, wenn durch die Einbeziehung eines weiteren Beteiligten für denjenigen, der letztlich den Schiedsrichter zu ernennen hat, keine Frist von mindestens sieben Geschäftstagen verbleiben würde.

§ 15 Widerklage

Das gemäß § 13 gebildete Schiedsgericht ist in derselben Besetzung auch zuständig für die Entscheidung über eine Widerklage, wenn für den mit der Widerklage geltend gemachten oder geleugneten Anspruch die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. vereinbart worden ist. Die Widerklage ist zulässig, wenn sie mit der Klage im Zusammenhang steht.

§ 16 Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Das Ablehnungsgesuch steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich, nachdem der Partei der Umstand im Sinne des Abs. 1 bekannt geworden ist, an die Geschäftsstelle zu richten. Geschieht dies nicht, so verlieren die Parteien ihr Ablehnungsrecht.

(3) Die Geschäftsstelle leitet das Gesuch unter Beifügung der sonstigen Verfahrensakten an den Vorstand weiter. Der Vorstand entscheidet gemäß § 8 nach Anhörung der Beteiligten. Nach Abschluss dieses Verfahrens bleibt der in §§ 1037, 1062 ZPO bestimmte Rechtsweg vorbehalten; der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses zu stellen.

§ 17

Beendigung des Schiedsrichteramtes

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach Absatz 1 oder § 16 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grunde oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

§ 17a

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Der Obmann kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die er in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Er kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 18

Klageschrift und weitere Schriftsätze

(1) Der Kläger stellt den Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung durch Einreichung der Klageschrift bei der Geschäftsstelle. Die Klageschrift muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und der von den Parteien oder für die Parteien benannten Schiedsrichter.
2. Eine Darstellung des Streitverhältnisses und einen bestimmten Antrag.
3. Einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.

Die Klageschrift soll eine Begründung für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts enthalten. In der Klageschrift soll ferner der Wert des Streitgegenstandes angegeben sein, soweit dieser sich nicht ohne weiteres aus dem Klagantrag oder dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt.

(2) Die Klageschrift und sonstige schriftliche Anträge und Erklärungen einer Partei sind bei der Geschäftsstelle unter Beifügung der für ihre Verteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Jedem Exemplar dieser Schriftsätze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in den Schriftsätzen Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Von den Schriftsätzen und den beizufügenden Urkunden sind mindestens fünf Exemplare einzureichen.

(3) Von der Klageschrift und von weiter eingehenden Schriftstücken übersendet die Geschäftsstelle je eine Abschrift an die Gegenpartei und – gegebenenfalls – an die in das Verfahren gemäß § 14 einbezogenen Dritten.

§ 19

Weitere schriftliche Vorbereitung

Auf die Klage haben die beklagte Partei und die etwa in das Verfahren einbezogenen Dritten (§ 14) innerhalb einer von der

Geschäftsstelle zu bestimmenden angemessenen Frist sich schriftlich zu äußern.

§ 20 Klgrücknahme

Die Klage kann zurückgenommen werden, es sei denn, dass der Beklagte und die am Verfahren beteiligten Dritten dem widersprechen und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten und dieser Dritten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt.

§ 21 Mündliche Verhandlung

Ehe das Schiedsgericht den Schiedsspruch fällt, ist den Parteien einmal Gelegenheit zu einer mündlichen Verhandlung zu geben.

§ 22 Beweisaufnahme

(1) Das Schiedsgericht erhebt die ihm erforderlich erscheinenden Beweise. Ob und unter welchen Umständen Beweise zu erheben sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. An Beweisregeln ist es nicht gebunden.

(2) Das Schiedsgericht kann freiwillig erscheinende Zeugen und Sachverständige vernehmen oder durch einen beauftragten Schiedsrichter oder durch einen Syndikus des Vereins vernehmen lassen. Es kann auch schriftliche Aussagen und Auskünfte berücksichtigen.

§ 22a

Vergleich

(1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag einer Partei hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

(3) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 23 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 23

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist durch alle Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt. Im Schiedsspruch sind der Tag seines Erlasses und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben.

(3) Ist die Berufung gemäß § 28 zulässig, so bestimmt das Schiedsgericht im Schiedsspruch eine vom Tage des Empfangs des Schiedsspruchs laufende Berufungsfrist.

§ 24 Übersendung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch wird den Parteien unter Vermittlung der Geschäftsstelle übersandt. Die Schiedsrichter haben dem zuständigen Syndikus schriftliche Vollmacht für die Übersendung zu erteilen.

§ 25 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

- (1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
 1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.
- (3) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- (4) §§ 23 und 24 sind auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

§ 26 Aufhebung eines Schiedsspruchs

Die Aufhebung eines Schiedsspruchs hat zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt (§ 30 Absatz 2 WVB). Das Schiedsgericht wird

neu gebildet (§ 13), sofern nicht das staatliche Gericht die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen hat.

§ 27

Ablehnung der Entscheidung durch das Schiedsgericht

Bis zur Übersendung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht den Erlass einer Entscheidung ablehnen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf. Mit dieser Ablehnung erlischt der Schiedsvertrag.

II. Verfahren vor dem Oberschiedsgericht

§ 28

Zulässigkeit der Berufung

(1) Gegen den Schiedsspruch erster Instanz ist die Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50.000,-- Euro oder bei Ansprüchen auf Provision im Sinne von § 5 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. 5.000,-- Euro übersteigt.

(2) Im Übrigen ist die Berufung zulässig, wenn sämtliche Parteien eine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, dass der Schiedsspruch durch Berufung anfechtbar sein solle. Diese Erklärung kann nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung abgegeben werden.

§ 29

Form und Frist der Berufung

(1) Die Berufung ist durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder telegrafische Anzeige bei der Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts innerhalb der im angefochtenen Schiedsspruch bestimmten Frist einzulegen. Die Berufungsschrift muss enthalten

1. die Bezeichnung des Schiedsspruchs, gegen den die Berufung gerichtet ist,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Schiedsspruch Berufung eingelegt wird,
3. die Benennung des von dem Berufungskläger gemäß §§ 4, 5 ernannten Oberschiedsrichters.

(2) Das Oberschiedsgericht prüft von sich aus, ob die Berufung an sich statthaft ist und ob sie in der durch Absatz 1

vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Ist das Oberschiedsgericht noch nicht zusammengesetzt, kann der für die Beratung des Oberschiedsgerichts zuständige Syndikus unter den angegebenen Voraussetzungen an Stelle des Oberschiedsgerichts diese Entscheidung erlassen. Die Entscheidung kann ergehen, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

(3) Die Berufung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der gemäß § 30 bestimmten Frist zu begründen.

§ 30

Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung

(1) Die Geschäftsstelle bestimmt dem Berufungskläger eine Frist, innerhalb derer er

1. den Kostenvorschuss für das Oberschiedsgericht und
2. sofern er durch den Schiedsspruch erster Instanz zu einer Zahlung verurteilt worden ist, den dem Gegner zugesprochenen Betrag

beim Waren-Verein der Hamburger Börse e.V. zu hinterlegen hat.

(2) Ist der Berufungskläger der ersten Instanz zu einer sonstigen Leistung verurteilt, so bestimmt die Geschäftsstelle ihm eine Frist, innerhalb derer er einen dem Wert der Leistung entsprechenden Betrag nach näherer Bestimmung der Geschäftsstelle beim Waren-Verein der Hamburger Börse e.V. zu hinterlegen hat.

(3) Wird eine Frist nicht eingehalten, so gilt die Berufung als zurückgenommen.

§ 31

Anschlussberufung

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat der Berufungsbeklagte sich der Berufung innerhalb der Berufungsfrist angeschlossen, so gilt die Anschließung als selbständige Berufung.

(2) Die Anschließung ist durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder telegrafische Anzeige bei der Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts zu erklären.

(3) §§ 29, 30 gelten entsprechend.

§ 32

Ernennung eines Oberschiedsrichters durch den Berufungsbeklagten

Die Geschäftsstelle übersendet dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Berufungsschrift mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist einen Oberschiedsrichter zu benennen. Diese Frist muss mindestens sieben Geschäftstage betragen. Hat der Berufungsbeklagte einen Oberschiedsrichter der Geschäftsstelle nicht bis zum Ablauf dieser Frist benannt, so veranlasst die Geschäftsstelle die Ernennung gemäß §§ 9, 10. Sind im Falle der Zugleichentscheidung (§ 14) mehrere Parteien beteiligt, so ist die Aufforderung zur Schiedsrichterbenennung an den Berufungsbeklagten zu richten, welchem für die erste Instanz das Ernennungsrecht überlassen wurde.

§ 33
Entsprechende Anwendung erstinstanzlicher
Verfahrensregeln

Auf das weitere Verfahren sind die für das Verfahren vor dem Schiedsgericht geltenden Bestimmungen des Abschnitts I (§§ 13 – 27) entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Anweichungen aus den vorgehenden Bestimmungen des Abschnitts II (§§ 28 – 32) ergeben.

Dritter Teil

Kosten

§ 34

Berechnung der Schiedsgerichtskosten

(1) An Kosten erhebt der Verein für jeden Rechtszug jedes Verfahrens eine Gebühr und Auslagen:

1. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Macht eine Partei hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

Für den ersten Rechtszug werden erhoben:

Bis einschließlich Euro	50.000,-	hinausgehenden Wert	6%
für den über Euro	50.000,-	hinausgehenden Wert	4%
für den über Euro	500.000,-	hinausgehenden Wert	1,5%
für den über Euro	1.500.000,-	hinausgehenden Wert	½%

Für den Berufungsrechtszug erhöhen sich diese Sätze um die Hälfte.

Die Mindestgebühr beträgt im ersten Rechtszug und im Berufungsrechtszug jeweils Euro 1.500,-

2. Für Schreibgebühren, Porto, Zustellungskosten, Umsatzsteuer und andere Auslagen wird ein angemessener Pauschalsatz erhoben.

(2) Erfordert die Sache einen überdurchschnittlichen Zeit- oder Arbeitsaufwand, so kann das Schiedsgericht die Gebühren bis zum Doppelten erhöhen.

(2a) Wird die Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme beantragt (§ 17 a), erhöhen sich die Gebühren um einen angemessenen Prozentsatz.

(3) Wird das Verfahren durch Vergleich, Anerkenntnis oder Zurücknahme der Klage oder durch Zurücknahme der Berufung oder durch Verwerfung einer unzulässigen Berufung oder durch Ablehnung der Entscheidung (§ 27) erledigt, so kann das Schiedsgericht die Kosten bis auf die Hälfte des sonst zur Erhebung kommenden Betrages herabsetzen; ist im Berufungsrechtszug das Oberschiedsgericht noch nicht zusammengesetzt, entscheidet an seiner Stelle der Vorsitzende des Vereins. Wird das Verfahren in solcher Weise erledigt, bevor die Klageschrift oder die Berufungsschrift den von den Parteien oder für die Parteien ernannten Schiedsrichtern zugegangen ist, so kann der Vorsitzende die Kosten auch weitergehend herabsetzen; in diesem Falle sind die Schiedsrichter zur Bestimmung der Höhe der Kosten nicht berufen.

(4) Ein Verfahren, welches zu einer Zugleichentscheidung (§ 14) führt, gilt für die Kostenberechnung als besonderes Verfahren; der Streitwert richtet sich nach dem Antrag, über den entschieden wird.

(5) Die Geschäftsstelle kann den Fortgang des Verfahrens abhängig machen davon, dass die antragende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss bezahlt. Die Berücksichtigung einer Eventualaufrechnung kann die Geschäftsstelle abhängig machen davon, dass die aufrechnende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss bezahlt.

(6) Für die Ernennung eines Schiedsrichters, eines Oberschiedsrichters oder eines Obmannes (§§ 9, 10) erhebt der Verein eine Gebühr von Euro 150,-. Für Porto, Umsatzsteuer und andere Auslagen wird ein angemessener Pauschalsatz erhoben. Der Verein kann seine Mitwirkung von einer Vorauszahlung dieser Kosten abhängig machen.

§ 35

Verteilung der Kostenlast

(1) Über die Höhe der Schiedsgerichtskosten und über deren Verteilung auf die Parteien wird im Schiedsspruch entschieden. Beschränkt sich die Entscheidung auf den Kostenpunkt und wird auch nicht angeordnet, dass eine Partei der anderen Partei Kosten zu erstatten habe, so ergeht die Entscheidung durch schriftlichen Beschluss; eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.

(2) Ihre eigenen Kosten, insbesondere etwaige Anwaltskosten, trägt jede Partei selbst, wenn die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

§ 36

Verteilung der eingegangenen Kosten

(1) Von den eingegangenen Schiedsgerichtsgebühren werden in jedem Rechtszug 51 % an die beteiligten Schiedsrichter zu gleichen Teilen als Vergütung ausgekehrt.

(2) Die Schiedsrichter erhalten keine Vergütung, wenn ihnen im ersten Rechtszug nicht wenigstens die Klageschrift und im Berufungsrechtszug nicht wenigstens die Berufungsschrift über die Geschäftsstelle zugegangen ist.

Vierter Teil

Haftung

§ 37

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Bediensteten

Soweit aus irgendeinem Rechtsgrunde der Verein, seine Organe oder seine Bediensteten einschließlich des Beraters einem Beteiligten für irgendwelche Nachteile haften sollten, wird diese Haftung

- dem Grunde nach auf Fälle groben Verschuldens und
- zur Höhe auf Euro 127.823,-- für alle Verantwortlichen insgesamt

beschränkt.

§ 38

Haftung der Schiedsrichter

Zur Haftung der Schiedsrichter einschließlich des Obmannes hat es sein Bewenden mit den Vorschriften der Gesetze.